

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 149

ausgegeben am 5. April 2024

Verordnung

vom 27. Februar 2024

über die berufliche Grundbildung Netzelektrikerin/Netzelektriker mit Fähigkeitszeugnis (FZ)¹

Aufgrund von Art. 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008, LGBl. 2008 Nr. 103, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I. Gegenstand, Schwerpunkt und Dauer

Art. 1

Berufsbild und Schwerpunkte

1) Netzelektrikerinnen/Netzelektriker beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

- a) Sie sind zuständig für den Bau sowie die Instandhaltung von:
 - 1. Hoch- und Niederspannungskabelanlagen;
 - 2. Transformatorenstationen;
 - 3. Freileitungsanlagen;
 - 4. öffentlichen Beleuchtungsanlagen;
 - 5. Telekommunikations- und Datenkabelanlagen;
 - 6. Fahrleitungsanlagen für Bahn, Strassenbahn und Trolleybus.

¹ 47421 Netzelektrikerin/Netzelektriker

- b) Sie arbeiten grundsätzlich im Team und sind bereit, Arbeiten unter zeitlicher und physischer Belastung im Freien, bei jeder Witterung, in der Nacht, in der Höhe, bei laufendem Betrieb sowie unter Spannung auszuführen.
- c) Sie arbeiten pflichtbewusst und zuverlässig und verfügen über ein sehr hohes Sicherheits- und Verantwortungsbewusstsein, um Gefährdungen der eigenen Person, der Teamkolleginnen/Teamkollegen oder von Drittpersonen konsequent auszuschliessen.
- d) Sie erledigen administrative Aufgaben wie die Bearbeitung der technischen Dokumentationen und die Rapportierung der ausgeführten Arbeiten.

2) Innerhalb des Berufs der Netzelektrikerin/des Netzelektrikers gibt es die folgenden Schwerpunkte:

- a) Energie;
- b) Telekommunikation;
- c) Fahrleitungen.

3) Der Schwerpunkt wird im Lehrvertrag festgehalten.

Art. 2

Dauer und Beginn

1) Die berufliche Grundbildung dauert drei Jahre.

2) Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

II. Ziele und Anforderungen

Art. 3

Grundsätze

1) Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt.

2) Die Handlungskompetenzen umfassen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen.

3) Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

Art. 4

Handlungskompetenzen

1) Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- a) Vorbereiten von Netzinfrastrukturarbeiten:
 1. Arbeitseinsätze gemäss Arbeitsauftrag vorbereiten;
 2. Auftragsdokumentationen mit der örtlichen Situation abgleichen;
 3. Sicherheitsmassnahmen am Arbeitsplatz vor Ort umsetzen;
 4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen auf Funktionsfähigkeit prüfen;
- b) Bauen von Netzinfrastrukturen:
 1. Kabeltrassen auf Funktionalität und Bauausführung überprüfen und anpassen;
 2. Kabel in Kabelführungsanlagen einziehen und verlegen;
 3. Anlagen für Netzinfrastrukturen montieren und demontieren;
 4. Freileitungsanlagen oder Fahrleitungen montieren und demontieren;
- c) Montieren, Anschliessen und Demontieren von Netzinfrastrukturkomponenten:
 1. Kabelanlagen betriebsbereit erstellen;
 2. Anlagenteile der Netzinfrastrukturen montieren und demontieren;
 3. Niederspannungsinstallationen erstellen sowie Schutz- und Messeinrichtungen einstellen;
 4. öffentliche Beleuchtungsanlagen montieren, anschliessen und demontieren;
- d) Instandhalten und Betreiben von Netzinfrastrukturen:
 1. Messungen an Netzinfrastrukturanlagen durchführen und überprüfen;
 2. Anlagenteile gemäss Instandhaltungsplan und Auftragsdokumentation in Stand halten;
 3. einfache Störungen an Netzinfrastrukturen lokalisieren;

e) Abschiessen von Netzinfrastukturarbeiten:

1. Netzinfrastukturanlagen vor Inbetriebnahme überprüfen und protokollieren;
2. Netzinfrastukturanlagen in Betrieb oder ausser Betrieb nehmen;
3. ausgeführte Arbeiten an Netzinfrastukturanlagen protokollieren.

2) In den Handlungskompetenzbereichen nach Abs. 1 Bst. a, b, d, und e ist der Aufbau der Handlungskompetenzen für alle Lernenden verbindlich. Der Aufbau der Handlungskompetenzen im Lehrbetrieb sowie in den überbetrieblichen Kursen erfolgt schwerpunktspezifisch nach den im Bildungsplan festgelegten Leistungszielen.

3) Im Handlungskompetenzbereich nach Abs. 1 Bst. c ist der Aufbau der Handlungskompetenzen wie folgt verbindlich:

- a) Handlungskompetenzen 1 und 2: alle Schwerpunkte;
- b) Handlungskompetenzen 3 und 4: Schwerpunkt Energie.

III. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 5

1) Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahren- und Sicherheitskommunikation in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

2) Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

3) Den Lernenden wird an allen Lernorten das Wissen über nachhaltige Entwicklung, insbesondere über den Ausgleich zwischen gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Interessen, vermittelt.

4) Gemäss Art. 12 ArGV V können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang 2 zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.

5) Voraussetzung für einen Einsatz nach Abs. 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden im Anhang 2 zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

IV. Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

Art. 6

Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb und an vergleichbaren Lernorten

Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt vier Tage pro Woche.

Art. 7

Berufsfachschule

1) Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 1080 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehr- jahr	2. Lehr- jahr	3. Lehr- jahr	Total
a) Berufskennntnisse				
- Vorbereiten von Netzinfrastur- turarbeiten	80	80	120	280
Abschliessen von Netzinfrastur- turarbeiten				
- Bauen von Netzinfrastrukturen	120	120	80	320
Montieren, Anschliessen und De- montieren von Netzinfrastruk- turkomponenten				
Instandhalten und Betreiben von Netzinfrastrukturen				
Total Berufskennntnisse	200	200	200	600
b) Allgemeinbildung	120	120	120	360
c) Sport	40	40	40	120
Total Lektionen	360	360	360	1080

2) Bei den Lektionenzahlen sind geringfügige Verschiebungen zwischen den Lehrjahren innerhalb des gleichen Handlungskompetenzbereichs in Absprache mit dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

3) Für die Allgemeinbildung gilt die Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

4) Unterrichtssprache ist die Landessprache. Die Regierung kann neben dieser Unterrichtssprache andere Unterrichtssprachen zulassen.

5) Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache und in einer Fremdsprache ist empfohlen.

Art. 8

Überbetriebliche Kurse

1) Die überbetrieblichen Kurse umfassen 40 Tage zu acht Stunden.

2) Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf zehn Kurse aufgeteilt:

Lehr- jahr	Kurse	Handlungskompetenz Handlungskompe- tenzbereich	Dauer	Ener- gie	Telekom- munika- tion	Fahrlei- tungen
1	Kurs 1	Sicherheitsmassnahmen am Arbeitsplatz vor Ort umsetzen (a3)	4 Tage	X	X	X
	Kurs 2	Arbeitseinsätze gemäss Arbeitsauftrag vorbereiten (a1)	4 Tage		X	X
		Auftragsdokumentationen mit der örtlichen Situation abgleichen (a2)				X
		Freileitungsanlagen oder Fahrleitungen montieren und demontieren (b4)		X		X
		Kabelanlagen betriebsbereit erstellen (c1)		X	X	

			Ener- gie	Telekom- munika- tion	Fahrlei- tungen
Lehr- jahr	Kurse	Handlungskompetenz Handlungskompe- tenzbereich	Dauer		
		Anlagenteile der Net- zinfrastrukturen mon- tieren und demontie- ren (c2)		X	
		Netzinfrastukturanla- gen vor Inbetrieb- nahme überprüfen und protokollieren (e1)		X	
		Netzinfrastukturanla- gen in Betrieb oder ausser Betrieb nehmen (e2)		X	
		Ausgeführte Arbeiten an Netzinfrastuktur- anlagen protokollieren (e3)		X	
	Kurs 3	Arbeitseinsätze gemäss 4 Tage Arbeitsauftrag vorbe- reiten (a1)		X	X
		Auftragsdokumentati- onen mit der örtlichen Situation abgleichen (a2)	X		X
		Kabeltrassen auf Funktionalität und Bauausführung über- prüfen und anpassen (b1)	X		
		Anlagen für Netzf- rastrukturen montie- ren und demontieren (b3)			X
		Freileitungsanlagen oder Fahrleitungen montieren und de- montieren (b4)			X
		Kabelanlagen betriebs- bereit erstellen (c1)	X	X	

				Ener- gie	Telekom- munika- tion	Fahrlei- tungen
Lehr- jahr	Kurse	Handlungskompetenz Handlungskompe- tenzbereich	Dauer			
		Anlagenteile der Net- zinfrastrukturen mon- tieren und demontie- ren (c2)			X	
		Netzinfrastukturanla- gen vor Inbetrieb- nahme überprüfen und protokollieren (e1)			X	
		Netzinfrastukturanla- gen in Betrieb oder ausser Betrieb nehmen (e2)			X	
		Ausgeführte Arbeiten an Netzinfrastuktur- anlagen protokollieren (e3)			X	
	Kurs 4	Sicherheitsmassnahmen am Arbeitsplatz vor Ort umsetzen (a3)	4 Tage	X	X	X
		Arbeitsmittel und per- sönliche Schutzausrüs- tungen auf Funktions- fähigkeit prüfen (a4)		X	X	X
		Anlagen für Netzinfr- strukturen montie- ren und demontieren (b3)		X	X	X
		Anlagenteile der Netz- infrastrukturen mon- tieren und demontie- ren (c2)		X	X	X
2	Kurs 5	Arbeitseinsätze gemäss Arbeitsauftrag vorbe- reiten (a1)	4 Tage	X	X	X
		Auftragsdokumentati- onen mit der örtlichen Situation abgleichen (a2)		X	X	X

Lehr- jahr	Kurse	Handlungskompetenz Handlungskompe- tenzbereich	Dauer	Ener- gie	Telekom- munika- tion	Fahrlei- tungen
		Freileitungsanlagen oder Fahrleitungen montieren und demon- tieren (b4)		X	X	X
		Netzinfrastukturanla- gen vor Inbetrieb- nahme überprüfen und protokollieren (e1)				X
	Kurs 6	Arbeitseinsätze gemäss Arbeitsauftrag vorbe- reiten (a1)	4 Tage	X	X	X
		Auftragsdokumentati- onen mit der örtlichen Situation abgleichen (a2)		X	X	X
		Kabeltrassen auf Funktionalität und Bauausführung über- prüfen und anpassen (b1)			X	X
		Kabel in Kabelfüh- rungsanlagen einzie- hen und verlegen (b2)			X	
		Freileitungsanlagen oder Fahrleitungen montieren und demon- tieren (b4)		X		X
		Kabelanlagen betriebs- bereit erstellen (c1)		X		X
		Messungen an Net- zinfrastukturanlagen durchführen und überprüfen (d1)				X
	Kurs 7	Arbeitseinsätze gemäss Arbeitsauftrag vorbe- reiten (a1)	4 Tage	X	X	X

Lehr- jahr	Kurse	Handlungskompetenz Handlungskompe- tenzbereich	Dauer	Ener- gie	Telekom- munika- tion	Fahrlei- tungen
		Auftragsdokumentati- onen mit der örtlichen Situation abgleichen (a2)		X	X	X
		Anlagen für Netzin- frastrukturen montie- ren und demontieren (b3)				X
		Freileitungsanlagen oder Fahrleitungen montieren und de- montieren (b4)				X
		Kabelanlagen betriebs- bereit erstellen (c1)		X	X	X
		Anlagenteile der Netz- infrastrukturen mon- tieren und demontie- ren (c2)			X	X
		Niederspannungs- installationen erstellen sowie Schutz- und Messeinrichtungen einstellen (c3)		X		
		Öffentliche Beleuch- tungsanlagen montie- ren, anschliessen und demontieren (c4)		X		
		Messungen an Netz- infrastrukturanlagen durchführen und überprüfen (d1)				X
		Netzinfrastrukturana- gen vor Inbetrieb- nahme überprüfen und protokollieren (e1)			X	X

				Ener- gie	Telekom- munika- tion	Fahrlei- tungen
Lehr- jahr	Kurse	Handlungskompetenz Handlungskompe- tenzbereich	Dauer			
		Netzinfrastukturanla- gen in Betrieb oder ausser Betrieb nehmen (e2)			X	
		Ausgeführte Arbeiten an Netzinfrastuktur- anlagen protokollieren (e3)			X	
3	Kurs 8	Arbeitseinsätze gemäss Arbeitsauftrag vorbe- reiten (a1)	4 Tage	X	X	X
		Auftragsdokumentati- onen mit der örtlichen Situation abgleichen (a2)			X	X
		Kabel in Kabelfüh- rungsanlagen einzie- hen und verlegen (b2)				X
		Anlagen für Netzinfr- strukturen montie- ren und demontieren (b3)		X		X
		Freileitungsanlagen oder Fahrleitungen montieren und de- montieren (b4)				X
		Kabelanlagen betriebs- bereit erstellen (c1)			X	X
		Anlagenteile der Net- zinfrastrukturen mon- tieren und demontie- ren (c2)			X	X
		Messungen an Net- zinfrastukturanlagen durchführen und überprüfen (d1)		X		X

				Ener- gie	Telekom- munika- tion	Fahrlei- tungen
Lehr- jahr	Kurse	Handlungskompetenz Handlungskompe- tenzbereich	Dauer			
		Netzinfrastukturanla- gen vor Inbetrieb- nahme überprüfen und protokollieren (e1)		X	X	
		Netzinfrastukturanla- gen in Betrieb oder ausser Betrieb nehmen (e2)		X	X	
		Ausgeführte Arbeiten an Netzinfrastuktur- anlagen protokollieren (e3)		X	X	
	Kurs 9	Arbeitseinsätze gemäss Arbeitsauftrag vorbe- reiten (a1)	4 Tage	X	X	X
		Auftragsdokumentati- onen mit der örtlichen Situation abgleichen (a2)		X		X
		Anlagen für Netzinfr- astrukturen montie- ren und demontieren (b3)				X
		Freileitungsanlagen oder Fahrleitungen montieren und de- montieren (b4)				X
		Kabelanlagen betriebs- bereit erstellen (c1)				X
		Anlagenteile der Netz- infrastrukturen mon- tieren und demontie- ren (c2)		X		
		Niederspannungs- installationen erstellen sowie Schutz- und Messeinrichtungen einstellen (c3)		X		

Lehr- jahr	Kurse	Handlungskompetenz Handlungskompe- tenzbereich	Dauer	Ener- gie	Telekom- munika- tion	Fahrlei- tungen
		Öffentliche Beleuch- tungsanlagen montie- ren, anschliessen und demonstrieren (c4)		X		
		Messungen an Netz- infrastrukturanlagen durchführen und überprüfen (d1)		X	X	X
		Anlagenteile gemäss Instandhaltungsplan und Auftragsdoku- mentation in Stand halten (d2)				X
		Einfache Störungen an Netzinfrastrukturen lokalisieren (d3)		X	X	X
		Netzinfrastrukturanla- gen vor Inbetrieb- nahme überprüfen und protokollieren (e1)		X		X
		Netzinfrastrukturanla- gen in Betrieb oder ausser Betrieb nehmen (e2)		X		X
		Ausgeführte Arbeiten an Netzinfrastruktur- anlagen protokollieren (e3)		X		X
	Kurs 10	Vorbereiten von Netz- infrastrukturarbeiten (a)	4 Tage			X
		Arbeitseinsätze gemäss Arbeitsauftrag vorbe- reiten (a1)		X	X	
		Auftragsdokumentati- onen mit der örtlichen Situation abgleichen (a2)		X	X	

			Ener- gie	Telekom- munika- tion	Fahrlei- tungen
Lehr- jahr	Kurse	Handlungskompetenz Handlungskompe- tenzbereich	Dauer		
		Sicherheitsmassnahmen am Arbeitsplatz vor Ort umsetzen (a3)		X	
		Arbeitsmittel und per- sönliche Schutzausrüs- tungen auf Funktions- fähigkeit prüfen (a4)		X	
		Bauen von Netzinfra- strukturen (b)			X
		Freileitungsanlagen oder Fahrleitungen montieren und demon- tieren (b4)	X	X	
		Montieren, Anschlies- sen und Demontieren von Netzinfrastruk- turkomponenten (c)			X
		Kabelanlagen betriebs- bereit erstellen (c1)	X	X	
		Anlagenteile der Netz- infrastrukturen mon- tieren und demontie- ren (c2)	X	X	
		Niederspannungsin- stallationen erstellen sowie Schutz- und Messeinrichtungen einstellen (c3)	X		
		Öffentliche Beleuch- tungsanlagen montie- ren, anschliessen und demontieren (c4)	X		
		Instandhalten und Be- treiben von Netzinfra- strukturen (d)			X

			Ener- gie	Telekom- munika- tion	Fahrlei- tungen
Lehr- jahr	Kurse	Handlungskompetenz Handlungskompe- tenzbereich	Dauer		
		Messungen an Netz- infrastrukturanlagen durchführen und überprüfen (d1)	X	X	
		Einfache Störungen an Netzinfrastrukturen lokalisieren (d3)	X	X	
		Abschliessen von Netz- infrastrukturarbeiten (e)			X
		Netzinfrastrukturanla- gen vor Inbetrieb- nahme überprüfen und protokollieren (e1)	X	X	
		Netzinfrastrukturanla- gen in Betrieb oder ausser Betrieb nehmen (e2)	X	X	
		Ausgeführte Arbeiten an Netzinfrastruktur- anlagen protokollieren (e3)	X	X	
Total			40 Tage		

3) Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.

V. Bildungsplan

Art. 9

1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt vor.

- 2) Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:
- a) Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:
 - 1. dem Berufsbild;
 - 2. der Übersicht über die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen;
 - 3. dem Anforderungsniveau des Berufes.
 - b) Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus.
 - c) Er bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.
- 3) Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.

VI. Fachliche Anforderungen an die Berufsbildnerinnen/Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 10

Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen/Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a) Netzelektrikerin/Netzelektriker mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b) gelernte Netzelektrikerin/gelernter Netzelektriker mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c) Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennntnissen im Bereich der Netzelektrikerin/des Netzelektrikers und mit mindestens vier Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d) einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung;
- e) einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens 4 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Art. 11

Höchstzahl der Lernenden

1) Betriebe, die eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner zu 100 % oder zwei Berufsbildnerinnen/Berufsbildner zu je mindestens 60 % beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

2) Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 % oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 % darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

3) Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

4) In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

5) In besonderen Fällen kann das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

VII. Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentationen

Art. 12

Lerndokumentation

1) Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

2) Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin/der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

Art. 13

Bildungsbericht

1) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

2) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest.

3) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

4) Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin/der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung schriftlich mit.

Art. 14

Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der lernenden Person in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellt ihr am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

Art. 15

Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen

1) Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse dokumentieren die Leistungen der Lernenden in Form je eines Kompetenznachweises für die Kurse wie folgt:

- a) Schwerpunkt Energie: Kurse 3, 5, 6, 7, 9 und 10;
- b) Schwerpunkt Telekommunikation: Kurse 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 10;
- c) Schwerpunkt Fahrleitungen: Kurse 3, 7, 8 und 9.

2) Die Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt. Diese fließen in die Berechnung der Erfahrungsnote ein.

VIII. Qualifikationsverfahren

Art. 16

Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- a) nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b) in einer anerkannten Bildungsinstitution; oder
- c) ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und:
 - 1. die nach Art. 46 Abs. 3 BBG erforderliche Erfahrung erworben hat;
 - 2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens zwei Jahre im Bereich der Netzelektrikerin/des Netzelektrikers erworben hat; und
 - 3. glaubhaft macht, den Anforderungen der jeweiligen Qualifikationsverfahren gewachsen zu sein.

Art. 17

Gegenstand

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Art. 4 erworben worden sind.

Art. 18

Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

1) Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a) praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 16 Stunden; dafür gilt Folgendes:

1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
2. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.
3. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden;
4. Der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche sowie das Fachgespräch im Umfang von 30 Minuten, mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Vorbereiten von Netzinfrastrukturen Bauen von Netzinfrastrukturen Montieren, Anschliessen und Demontieren von Netzinfrastukturkomponenten Instandhalten und Betreiben von Netzinfrastrukturen Abschliessen von Netzinfrastrukturen	80 %
2	Fachgespräch	20 %

b) Allgemeinbildung: Dieser Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

2) In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten die Leistungen.

Art. 19

Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

1) Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a) der Qualifikationsbereich "praktische Arbeit" mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- b) die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

2) Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

- a) praktische Arbeit: 50 %;
- b) Allgemeinbildung: 20 %;
- c) Erfahrungsnote: 30 %.

3) Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung.

- a) Note für den Unterricht in den Berufskennntnissen: 70 %;
- b) Note für die überbetrieblichen Kurse: 30 %.

4) Die Note für den Unterricht in den Berufskennntnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der 6 Semesterzeugnisnoten.

5) Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der benoteten Kompetenznachweise nach Art. 15 Abs. 1.

Art. 20

Wiederholungen

1) Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich.

2) Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

3) Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennntnissen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskennntnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

4) Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Art. 21

Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Spezialfall)

1) Hat eine kandidierende Person die erforderlichen Handlungskompetenzen ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfällt die Erfahrungsnote.

2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden in diesem Fall die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a) praktische Arbeit: 80 %;
- b) Allgemeinbildung: 20 %.

IX. Ausweise und Titel

Art. 22

Fähigkeitszeugnis

1) Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das Fähigkeitszeugnis (FZ).

2) Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel "Netzelektrikerin FZ" / "Netzelektriker FZ" zu führen.

3) Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:

- a) die Gesamtnote;
- b) die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Art. 21 Abs. 1, die Erfahrungsnote.

X. Qualitätsentwicklung und Organisation

Art. 23

Kommission für Berufsentwicklung und Qualität

Die Regierung kann eine Kommission bestimmen, der die Förderung der Berufsentwicklung und die Sicherstellung der Qualität der Grundbildung für Netzelektrikerin/Netzelektriker obliegt.

Art. 24

Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

1) Träger für die überbetrieblichen Kurse ist die Trägerschaft Berufsbildung Netzelektrikerin/Netzelektriker.

2) Die Regierung kann die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.

3) Sie regelt mit der Trägerschaft die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

4) Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung hat jederzeit Zutritt zu den Kursen.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 4. Februar 2014 über die berufliche Grundbildung Netzelektrikerin/Netzelektriker mit Fähigkeitszeugnis (FZ), LGBI. 2014 Nr. 28, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

Art. 26

Übergangsbestimmungen

1) Lernende, die ihre Bildung als Netzelektrikerin/Netzelektriker vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2027 erfolgt.

2) Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Netzelektrikerin/Netzelektriker bis zum 31. Dezember 2027 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden sie nach neuem Recht beurteilt.

3) Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 16 bis 22) kommen ab dem 1. Januar 2026 zur Anwendung.

Art. 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Daniel Risch*
Fürstlicher Regierungschef